

Beilage 4209

Antrag

Betreff:

Vorlage des Entwurfs eines Privatschulgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Die Staatsregierung wird ersucht, alsbald den Entwurf eines Privatschulgesetzes vorzulegen.

II.

Bis dahin ist folgende Regelung zu treffen:

1. Der Staat leistet insgesamt zum Betrieb der nichtstaatlichen Schulen einen Beitrag, der sich aus den Aufwendungen berechnet, die der Staat je Schüler für das Lehrpersonal an staatlichen Schulen macht. Es bleiben außer Betracht die sächlichen Ausgaben einschließlich der laufenden und einmaligen Bauaufwendungen.
2. Der Staatsbeitrag beträgt ungefähr 60 v. H. der Aufwendungen für die entsprechenden staatlichen Schulen, vervielfältigt mit der Zahl der Schüler an den entsprechenden nichtstaatlichen Anstalten. Bei gemeindlichen Anstalten ist jedoch auch die Steuerkraft der Gemeinde zu berücksichtigen.
3. Staatsbeiträge werden nur Schulen zugewiesen, die den Bestimmungen der Ziff. 4 bis 6 entsprechen.
4. Die Schulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) Art. 134 der Bayerischen Verfassung;
 - b) § 4 der VO. über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. August 1933;
 - c) Art. 7, Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik.
5. Schulen, die in ihren Leistungen nicht den Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde entsprechen, sind von den Staatsbeiträgen ganz oder teilweise auszuschließen.
6. An den Staatsbeiträgen haben nur gemeindliche, konfessionelle und sonstige nichtstaatliche Schulen teil, deren Schulziel dem der staatlichen höheren Lehranstalten (einschließlich der bisherigen Lehrerbildungsanstalten), sowie der staatlichen Mittelschulen, oder anderer Unterrichtsanstalten gleicher oder ähnlicher Art entspricht.

München, den 10. Juni 1953

Meixner
und Fraktion (CSU)

Beilage 4210

Antrag

Betreff:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Gemünden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Außerordentlichen Haushalt 1953 für den Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Gemünden den Betrag von 234 000 DM einzusetzen.

München, den 10. Juni 1953

Bezold, Rabenstein
und Fraktion (FDP)

Beilage 4211

Antrag

Betreff:

Bereitstellung von außerordentlichen Haushaltsmitteln für den sozialen Wohnungsbau, die Trinkwasserversorgung und zur Behebung der Grenzlandnot

Der Landtag wolle beschließen:

Im außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1953 werden weitere Mittel eingesetzt, und zwar

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus 10 Millionen DM;
2. zur Durchführung weiterer Projekte zur Sicherung der Trinkwasserversorgung 1 Million DM;
3. zur Behebung der Grenzlandnot 10 Millionen DM.

München, den 10. Juni 1953

von Knoeringen
und Fraktion (SPD)

Beilage 4212

Antrag

Betreff:

Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die durch eine Unwetterkatastrophe heimgesuchte Gemeinde Neubrunn

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Milderung der durch eine kürzliche Unwetterkatastrophe in der Gemeinde Neubrunn im Landkreis Marktheidenfeld entstandenen Überschwemmungsschäden Hilfsmaßnahmen zu ergreifen.

Bonn, den 11. Juni 1953

Dr. Keller (BHE)